

1174 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (1153 der Beilagen): Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft

Die letzte Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 beinhaltet Verbesserungen im Bereich der Regelungen über das Karenzurlaubsgeld. Im Sinne dieser Zielrichtung sowie um eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung zwischen Dienstnehmerinnen, die dem Geltungsbereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes unterliegen, und den Dienstnehmerinnen, für die bisher das Ersatzleistungsgesetz Geltung hat, zu vermeiden, sieht der vorliegende Gesetzentwurf — analog dem Arbeitslosenversicherungsgesetz — ein einheitliches Karenzurlaubsgeld für verheiratete Mütter von derzeit etwa 2000 S und für alleinstehende Mütter von derzeit etwa 3000 S monatlich vor.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 29. Mai 1974 der Vorberatung unterzogen. Hie-

bei stellte der Ausschuß zur Klarstellung des letzten Absatzes der Erläuterungen „Zu § 3“ im Verhältnis zu § 3 Abs. 2 des Gesetzestextes fest, daß für die Erreichung eines höheren als der verheirateten Mutter gebührenden Karenzurlaubsgeldes das „Glaubhaftmachen“ des Umstandes, daß der Ehegatte für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, genügt. Die Formulierung in den Erläuterungen stellt nur eine Zitierung des Textes des Arbeitslosenversicherungsgesetzes dar. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Jungwirth, Dr. Marga Hubinek und Dr. Broesigke sowie Staatssekretär Lausacker beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den begedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1153 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 29. Mai 1974

Robak
Berichterstatte

Dr. Tull
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1153 der Beilagen

1. Im § 11 Abs. 4 treten an Stelle der Worte „Nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973 sind mit der Vollziehung der §§ 1 bis 7 betraut.“ die Worte „Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 7 ist betraut.“.

2. § 11 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Mit der Vollziehung des § 9 ist der Bundesminister für soziale Verwaltung und mit der Vollziehung des § 10 der Bundesminister für Justiz betraut.“